

## **Aufgabe 1**

- a) Der Schaden am Hauptschaltkasten ist ersatzpflichtig, jedoch unter Abzug des vorangegangenen Kurzschlusschadens (§ 1 Nr. 5d AFB 87). Die Rußschäden sind als Folgeschäden ersatzpflichtig.
- b) Die Kosten für die Wiederbefüllung der Feuerlöcher werden als Schadenminderungskosten zwischen Feuer- und FBU-Versicherer geteilt. Die Kosten der öffentlichen Feuerwehr sind nicht ersatzpflichtig (§ 3 Nr. 1 AFB 87, § 63 VVG).
- c) Bei Waren und Rohstoffen ist der Betrag zu ersetzen, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wieder zu beschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag (§ 5 Nr. 3 AFB 87).
- d) Der Ausfallschaden wird im Rahmen der FBU-Versicherung des Hauptbetriebes ersetzt. Mehrkosten für die Aufrechterhaltung der Betriebsleistung sind als Schadenminderungskosten ersatzpflichtig.
- e) Der Ausfallschaden der Filialen ist weder über die FBU-Versicherung noch über die KBU-Versicherung der Filialen zu ersetzen: Es liegt kein Wechselwirkungsschaden zum Hauptbetrieb vor, da die Filialen im Hauptvertrag nicht als Betriebsstellen deklariert sind, und für die KBU-Versicherung fehlt es an einem auslösenden Sachschaden in einer Betriebsstelle.

## **Aufgabe 4**

- a) Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

Aussperrung ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern durch den Arbeitgeber.

Die Gefahren Streik und Aussperrung sind sowohl in der EC-Sach- als auch in der EC-BU-Versicherung im Rahmen der so genannten politischen Risiken (Gefahrengruppe a) versicherbar, und zwar gemeinsam mit inneren Unruhen und böswilliger Beschädigung.

Sachschaden: Versichert sind Schäden durch unmittelbare Handlungen der streikenden bzw. ausgesperrten Arbeitnehmer in Zusammenhang mit dem Streik bzw. beim Widerstand gegen die Aussperrung.

Unterbrechungsschaden: Versichert sind nur Schäden, die als Folge eines oben genannten Sachschadens eintreten. Die „reine“ Streikversicherung (Ertragsausfall unabhängig von einem vorausgegangen Sachschaden) ist in der EC-BU-Versicherung nicht enthalten (und wird auch von deutschen VU nicht angeboten).

**GEPRÜFTE/- R VERSICHERUNGSFACHWIRT/-IN**  
**Lösungsvorschlag Feuerversicherung, Nebenzweige, technische Versicherung**  
**vom 16. Oktober 2003**

- b) Ein Versicherungsabschluss ist grundsätzlich auch nach Ablauf der Friedenspflicht und sogar nach Beginn eines Streikes oder einer Aussperrung möglich, da das Schadenereignis allein durch den Beginn eines Streikes oder einer Aussperrung noch nicht eingetreten ist. Ob der Versicherer den Antrag wegen des erhöhten Risikos annimmt, bleibt seiner Zeichnungspolitik überlassen.